



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Ursache des Fehlgriffs

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Ansichten in einer Weise betont und übertrieben, als ob schon die Berufung auf Münzverhältnisse eine Ansicht verdächtig mache. Wenn BEYERLE darauf verzichtet hat, meine numismatischen Ausführungen zu lesen, dann darf er sie nicht als Wirrnis numismatischer Hilshypothesen bezeichnen. Zweitens aber ergibt sich für denjenigen Referenten, der sich mit gewissen Unterfragen nicht beschäftigt, die Pflicht sich der Folgerungen zu enthalten, also in unserem Falle der Verwertung der Wergeldzahlen. Aber BEYERLE geht anders vor. Er legt trotz seiner Unkenntnis im Münzwesen auf die Wergeldvergleiche ein entscheidendes Gewicht und erklärt die nicht nachgeprüften Folgerungen für »unwiderleglich« (natürlich gerade wegen des Fehlens der Prüfung).

3. Der zweite Mangel betrifft das Unterproblem der friesischen Nachrichten. Die *Lex Frisionum* ist nun einmal dasjenige der karolingischen Volksrechte, das die ausführlichsten Nachrichten über die Wergelder und Bußen enthält, ebenso ist es offenbar, daß sich das Wergeldsystem in Friesland am längsten erhalten hat und daß wir aus diesem Gebiet für die nachkarolingische Zeit die ältesten Nachrichten besitzen. Nachrichten aus einer Zeit, in der die Änderungen des Münzwesens kaum eingegriffen haben, so daß der ziffernmäßige Zusammenhang der späteren und der karolingischen Zahlen ganz deutlich hervortritt. Wir haben endlich in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* ein äußerst wichtiges Zeugnis über das Bestehen eines Sonderfriedens zur Zeit unserer Gesetze. Dieses Zeugnis hat auch für Sachsen Bedeutung. Dazu tritt die Übereinstimmung mit sächsischen Nachrichten, insbesondere dem *praeceptum pro pace*, das ja schon allein das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes in Sachsen beweist. Auf die Deutung dieser Quellennachrichten stütze ich meine Erklärung der sächsischen Wergeldziffer. Wer meine Erklärung beurteilen will, muß sich mit diesem Quelleninhalte beschäftigen. Das Referat BEYERLES beweist, daß er dies nicht getan hat. Trotzdem erklärt er meine Deutung für »endgültig erledigt«. Dies Verfahren halte ich nicht für wissenschaftlich.

4. Wie ist BEYERLE zu einem solchen Verstoße gelangt? Vermutlich durch blindes Vertrauen auf BRUNNER und ungenügende Beachtung des Streitstands durch BEYERLE werden wir bei dem ländlichen Schulzengerichte finden. Vgl. unten § 46 a. E.

naues¹⁾ Lesen der Ausführungen BRUNNERS. BEYERLE hat vorausgesetzt, daß BRUNNER alles sorgfältig prüft und richtig beurteilt. Deshalb hat er sich die Mühe eigener Nachprüfung meiner Ausführungen erspart. Aber das hat ihn nicht davon abgehalten, so große Worte zu gebrauchen wie »unwiderleglich« und »endgültig gescheitert«.

Dieses zweite Hindernis ist gleichfalls eine Illusion. Sie beruht auf einer Verbindung von Autoritätsglauben mit Lesersparnis.

5. Das oben abgedruckte Referat BEYERLES enthält folgende Unrichtigkeiten:

1. Die Behauptung, daß auch in den sächsischen Nachrichten der Friling als Normträger auftrete, ist nichts als eine Gedankenlosigkeit. Denn die Lex Saxonum erwähnt, wie BEYERLE selbst weiß, zwar die Bußen des Edelings, aber weder Wergeld noch Bußen des Frilings. Auch für die beiden anderen Quellen ist die Normträgerschaft des Frilings abzulehnen. Für die Lex Chamavorum ist anerkannt, daß diese Stellung den Francis zukommt. 2. Die Behauptung, daß das Edelingswergeld bei den Sachsen das sechsfache des freien Wergelds betragen habe, ist völlig beweislos, denn wir haben keinerlei Quellenangabe über die Höhe des Frilingswergeldes. Die von BEYERLE angegebene Zahl von 160 Kleinschillingen ist nichts als eine Folgerung, die unter Zugrundelegung der alten Lehre aus Titel 36 der Lex Ripuaria gezogen wurde. Das weiß jeder, der das Material kennt. Aber BEYERLE kennt es nicht. Deshalb verwendet er in diesem Fall, wie auch sonst, eine Folgerung aus der alten Lehre zu ihrer Stütze (Münchhausenkunststück). 3. Die Behauptung, daß ich bei meiner Erklärung des sächsischen Edelingswergelds durch die Triplicatio die Hypothese eine Veränderung des Münzsystems benutze, ist vollkommen unrichtig. BEYERLE verwechselt mich wahrscheinlich mit BRUNNER, der allerdings die triplicatio der Lex Frisionum numismatisch erklärt hat. Ich stehe

¹⁾ BRUNNER hat nur den positiven Beweis meiner Erklärung verneint. Er sagt von dem friesischen Sonderfrieden »nicht erwiesen« ohne auf meine Gründe einzugehen (Ständeproblem S. 291). Er leugnet (m. E. zu Unrecht), daß aus dem sächsischen praeceptum pro pace eine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen zu folgern sei. Daß durch dieses praeceptum das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes und deshalb eines Sonderfriedens für Sachsen bezeugt wird, hat BRUNNER nicht bestritten. Ebenso wenig, daß diese erhöhte Befriedung in einer Verdreifachung der Bußen bestanden haben können. BRUNNER hat die Schlüssigkeit meiner positiven Beweise bestritten. Einen Ausschlußbeweis hat BRUNNER nicht angetreten. Aber bei BEYERLE hat sich die Beweisverneinung in einen Ausschlußbeweis umgewandelt. Denn nur bei Unmöglichkeit meiner Erklärung würde die Edlingsziffer einen abschließenden Beweis für den Hochadel erbringen. Die wirkliche Lage des Erkenntnisproblems, ist, wie oben S. 120 ff. ausgeführt, die entgegengesetzte.